

Beschlussempfehlungen

zu den im Rahmen der **öffentlichen Auslegung** nach § 3 Abs. 2 BauGB und der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu dem **Bebauungsplan Nr. 9 und der 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Damlos** eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – vom 19.09.2022 / 19.09.2022

Die Gemeinde Damlos beabsichtigt weiterhin für ein Gebiet „nordwestlich von Sebent, beidseitig der BAB A1“ zwei Sondergebiete „Photovoltaik“ auszuweisen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beidseitig der A1. Die Anlagen befinden sich in und außerhalb der aktuellen EEG-Kulisse (200-Meter-Streifen). Die Sondergebiete: „Photovoltaik“ sind insgesamt 24,5 ha groß. Im wirksamen Flächennutzungsplan werden die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellung soll entsprechend geändert werden.

Die Landesplanung hat mit Schreiben vom 11.03.2022 zu der Planung bereits Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die bereits vorliegende Stellungnahme. Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

In den Planunterlagen wurden sowohl das Standortkonzept PV-Anlagen entlang der BAB 1, Teilbereich Lensahn – Oldenburg i.H. und entlang der Bahnlinie Lübeck – Puttgarden, Teilbereich Lensahn – Oldenburg i.H. als auch das gemeindeweite Flächenkonzept zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Damlos konkretisiert.

Nach dem gemeindeweiten Flächenkonzept liegen die zur Planung vorgelegten Flächen innerhalb von Flächen, die in der Abwägung nur eingeschränkt für Photovoltaiknutzungen geeignet sind (s. Seite 18 Begründung). Der östliche Teil des Plangebietes befindet sich in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Der Kreis Ostholstein bittet in der Stellungnahme vom 31.08.2022 um eine Herausnahme des genannten Bereiches, da die Standortbegründung für diese Teilflächen nicht nachvollzogen werden kann. Die Landesplanung bittet insofern um eine Konkretisierung der Standortbegründung bzw. um eine kritische Überprüfung des Plangelungsbereiches.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2021 soll zudem für größere raumbedeutende Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Der gesamte Plangelungsbereich ist insgesamt ca. 24,5 ha groß. Angesichts der nur geringfügigen Überschreitung der 20 Hektar-Größe, der erfolgten Abstimmung mit den Nachbargemeinden und der nachvollziehbar hergeleiteten Eignung auf Basis des Standortkonzeptes und des gemeindeweiten Flächenkonzeptes kann ich nunmehr signalisieren, dass auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet werden kann.

Aus Sicht der Landesplanung ergeht eine abschließende Stellungnahme nach Vorlage konkretisierter Planunterlagen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es ist ausdrücklich gesamtgesellschaftliches Ziel eine dringend notwendige Energie sehr beschleunigt voranzubringen. Deshalb haben Bundestag und Bundesrat im sog. Osterpaket 2022 beschlossen, dass bis zum Jahr 2030 80% des Strombedarfs aus regenerativen Quellen gedeckt werden sollen!

Zahlreiche gesetzliche Anpassungen sollen dieses Ziel forcieren. Das EEG nimmt dabei eine besondere Schlüsselrolle ein:

§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wird damit im EEG der Grundsatz verankert, dass die Nutzung aller erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient!

Der Geltungsbereich befindet sich komplett im 500 m EEG-Förderungsbereich. Zusätzlich sind seit dem 01.01.2023 PV-Anlagen im Außenbereich, in einer Entfernung bis zu 200 m zur Autobahn privilegiert. Ein Großteil des Plangebietes ist somit privilegiert. Um eine Zersiedelung durch PV-Anlagen zu vermeiden, wird der Geltungsbereich nicht um die restlichen Flächen verkleinert, sondern es verbleibt weiterhin eine zusammenhängender PV-Freiflächenanlage. Das Landschaftsbild wird dadurch nicht weiter beeinträchtigt als notwendig.

2 Kreis Ostholstein – vom 31.08.2022 / 31.08.2022

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung
- Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

2.1 Bauleitplanung

2.1.1 Ortsplanung und Planungsrecht

Vor dem Hintergrund, dass sich der östliche Teil des Plangeltungsbereichs nach wie vor nicht innerhalb der durch die Gemeinde ermittelten Eignungsfläche befindet, weise ich erneut darauf hin, dass es Aufgabe der Planung ist, fachlich begründet und ergebnisoffen zu prüfen, ob im Gemeindegebiet andere, besser geeignete Standorte vorhanden sind, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die die sich ggfls. ergebenden Konfliktkonstellationen am besten lösen (vgl. auch BVerwG Beschluss vom 16.07.2007 – 4 B 71/06).

Das eine Gebietskulisse für die eine unter Schutzstellung als Landschaftsschutzgebiet in Frage kommt, die am besten geeignetste ist, kann von hier aus weiterhin nicht nachvollzogen werden. Vielmehr ist der Bereich, der sich gem. „Abb. Gemeindeweites Konzept – Eignungsflächen“, S.18 der Begründung, in der Fläche 1 befindet aus dem Plangeltungsbereich zu nehmen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.

Es ist ausdrückliches gesamtgesellschaftliches Ziel eine dringend notwendige Energie sehr beschleunigt voranzubringen. Deshalb haben Bundestag und Bundesrat im sog. Osterpaket 2022 beschlossen, dass bis zum Jahr 2030 80% des Strombedarfs aus regenerativen Quellen gedeckt werden sollen!

Zahlreiche gesetzliche Anpassungen sollen dieses Ziel forcieren. Das EEG nimmt dabei eine besondere Schlüsselrolle ein:

§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wird damit im EEG der Grundsatz verankert, dass die Nutzung aller erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient!

Der Geltungsbereich befindet sich komplett im 500 m EEG-Förderungsbereich. Zusätzlich sind seit dem 01.01.2023 PV-Anlagen im Außenbereich, in einer Entfernung bis zu 200 m zur Autobahn privilegiert. Ein Großteil des Plangebietes ist somit privilegiert. Um eine Zersiedelung durch PV-Anlagen zu vermeiden, wird der Geltungsbereich nicht um die restlichen Flächen verkleinert, sondern es verbleibt weiterhin eine zusammenhängender PV-Freiflächenanlage. Das Landschaftsbild wird dadurch nicht weiter beeinträchtigt als notwendig.

Die Gemeinde hat eine Gemeindeweite Potentialanalyse (November 2022) vorgenommen. Daraus ergibt sich, dass der Geltungsbereich komplett innerhalb einer Eignungsfläche liegt.

2.1.2 Bauordnung

Bzgl. der vorgenannten Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch um Beachtung folgender Hinweise:

1. Die äußere Erschließung des Teilbereiches 2 ist öffentlich-rechtlich zu sichern.
2. Die überbaubaren Flächen müssen durch Feuerwehrfahrzeuge erreichbar sein.
3. Nach einem Erlass des MILI vom 01.09.2021 sind die Anforderungen an den Brandschutz der PV-Anlage nach § 15 der Landesbauordnung bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufelder, die so festzusetzen sind, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. Dabei sind insbesondere auf die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und notwendige Brandgassen zu achten.
4. Die im Umriss festgelegten Baugrenzen der Planzeichnung werden insoweit deutlich eingeschränkt.
5. Es wird angeregt, die überbaubaren Flächen entsprechend den nach der Brandschutzplanung vorgesehenen Abschnitten mit 5 m Mindestabstand (Flächen für die Feuerwehr) festzusetzen.
6. In den Bauvorlagen des bauaufsichtlichen Verfahrens sind detaillierte Angaben zum Brandschutz erforderlich, die die vorgenannten Anforderungen berücksichtigen.
7. Als Teil der notwendigen Erschließung sind Aussagen zur Löschwasserversorgung zu treffen. Erforderlich sind hier mindestens 48 m³ Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m.
8. In der Begründung ist die Höhe der PV-Anlagen auf 3,50 m begrenzt, im Text auf 4,0 m.
9. Die Geländehöhen müssen ohne Lupe lesbar sein.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

1. *Eine Sicherung des Teilbereiches 2 erfolgt im weiteren Planverfahren.*
2. *Im Rahmen des Bauantrages wird der Brandschutz detailliert beachtet.*
3. /4. /5. *Die Baufenster ermöglichen die Einhaltung von erforderlichen Mindestabständen und notwendigen Brandgassen. Eine genauere Planung im Rahmen des Bebauungsplanes ist nicht möglich, da es sich hier um eine Angebotsplanung handelt. Detaillierte Angaben werden im Rahmen des Bauantrages geprüft und nachgewiesen.*
6. *Die Angaben und Hinweise werden im Rahmen des Bauantrages berücksichtigt.*
7. *Im Rahmen des Planvollzug werden folgende Punkte berücksichtigt werden:*
 - *Der Zufahrtsbereich sowie evtl. innere Betriebswege sind freizuhalten, um im Brandfall die Anlage mittels Feuerwehrfahrzeugen ansteuern zu können.*
 - *Einhaltung der Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen*
 - *Aushagerung der Fläche*

Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung erscheint daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahren, auch in Abstimmung mit den Feuerwehren der Gemeinde, als entbehrlich.

8. *Die Begründung wurde entsprechend angepasst.*
9. *Die Schriftgrößen wurde angepasst.*

2.2 Brandschutz

Die äußere Erschließung des Teilbereiches 2 ist öffentlich-rechtlich zu sichern.

Die überbaubaren Flächen müssen durch Feuerwehrfahrzeuge erreichbar sein.

Nach einem Erlass des MILI vom 01.09.2021 sind die Anforderungen an den Brandschutz der PV-Anlage nach § 15 der Landesbauordnung bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufelder, die so fest-zusetzen sind, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. Dabei sind insbesondere auf die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und notwendige Brandgassen zu achten.

Die im Umriss festgelegten Baugrenzen der Planzeichnung werden insoweit deutlich eingeschränkt.

Es wird angeregt, die überbaubaren Flächen entsprechend den nach der Brandschutzplanung vorgesehenen Abschnitten mit 5 m Mindestabstand (Flächen für die Feuerwehr) festzusetzen.

In den Bauvorlagen des bauaufsichtlichen Verfahrens (hier § 68 LBO) sind detaillierte Angaben zum Brandschutz erforderlich, die die vorgenannten Anforderungen berücksichtigen.

Als Teil der notwendigen Erschließung sind Aussagen zur Löschwasserversorgung zu treffen. Erforderlich sind hier mindestens 48 m³ Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m.

In der Begründung ist die Höhe der PV-Anlagen auf 3,50 m begrenzt, im Text auf 4,0 m.

Die Geländehöhen müssen ohne Lupe lesbar sein.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

Eine Sicherung des Teilbereiches 2 erfolgt im weiteren Planverfahren.

Im Rahmen des Bauantrages wird der Brandschutz detailliert beachtet.

Die Baufenster ermöglichen die Einhaltung von erforderlichen Mindestabständen und notwendigen Brandgassen. Eine genauere Planung im Rahmen des Bebauungsplanes ist nicht möglich, da es sich hier um eine Angebotsplanung handelt. Detaillierte Angaben werden im Rahmen des Bauantrages geprüft und nachgewiesen.

Die Angaben und Hinweise werden im Rahmen des Bauantrages berücksichtigt.

Im Rahmen des Planvollzug werden folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Der Zufahrtsbereich sowie evtl. innere Betriebswege sind freizuhalten, um im Brandfall die Anlage mittels Feuerwehrfahrzeugen ansteuern zu können.*
- Einhaltung der Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen*
- Aushagerung der Fläche*

Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung erscheint daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahren, auch in Abstimmung mit den Feuerwehren der Gemeinde, als entbehrlich.

Die Begründung wurde entsprechend angepasst.

Die Schriftgrößen wurde angepasst.

2.3 Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht habe ich folgende Anmerkungen:

2.3.1 Kap. 1.1 (B-Plan, F-Plan)/ Kap. 5.4 (B-Plan, F-Plan) / Kap. 7.2.4 (B-Plan, F-Plan)

Es wird angegeben, dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach dem Entwurf des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen“, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 04.01.2021 erfolgt. Seit dem 07.02.2022 ist der Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ in Kraft getreten, der hier anzuwenden ist. Die Unterlagen sind zu überprüfen, ob sich aufgrund des gültigen Erlasses Änderungen ergeben.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wurde angepasst. Es ergeben sich für den Ausgleich keine Änderungen durch den Erlass.

2.3.2 Kap. 5.4.1 Artenschutz (B-Plan, F-Plan)

Hier wird angegeben, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht „...keine Belange entgegenstehen, wenn Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) für die Brutvögel umgesetzt werden. Weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen oder Ausnahmegenehmigungen sind nicht erforderlich.“ Diese Aussage widerspricht sich mit den Angaben im Kap. 7.2.3 und 7.2.4. Demnach sind nicht nur artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für die Brutvögel vorzusehen, sondern auch für die Amphibien und zudem vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, hier: Schaffung neuer Winterquartiere (Steinschüttungen)).

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Begründung wurde entsprechend angepasst.

2.3.3 Feldlerche:

Es wird bemängelt, dass keine Kartierungen zu den Brutvögeln, insbesondere zu den Offenlandvögeln, die durch die Planung besonders betroffen wären, vorgenommen wurden, sondern lediglich eine zweimalige Begehung im Rahmen einer Strukturkartierung stattfand.

Ohne eine Kartierung mit Negativnachweis ist im worst-case-Szenario von einer Eignung der Flächen auszugehen. Das eine Flächeneignung gegeben ist, bestätigen Brutnachweise in der Vergangenheit, auch bei den aktuellen Begehungen wurden Feldlerchen gesichtet. Es wird in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme nicht ausgeführt, ob die Sichtung auf eine Brut hindeutet, es wurde nachfolgend auch nicht erneut kartiert/kontrolliert.

In der artenschutzrechtlichen Stellungnahme wird angegeben, dass hinsichtlich der Feldlerche bestimmte Kriterien bei der Aufstellung der Solarmodule (u.a.

Reihenabstände) gegeben sein müssen, damit ggf. die Voraussetzungen für eine Ansiedlung gegeben sind. Diese Kriterien wurden nicht in der Begründung und in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.

Durch die derzeitige Planung ist daher ein dauerhafter Lebensraumverlust bzw. einer Entwertung potenzieller Brutflächen durch das artspezifische Meideverhalten zu erwarten, der vorgezogenen zu kompensieren ist, da andernfalls die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Die Begründung, dass „nach der Umsetzung des geplanten Vorhabens weiterhin genügend Lebensraum für die Art im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung steht“, wird nicht geteilt und widerspricht der gängigen Planungspraxis. Gerade bei der Feldlerche und der Wertung eines ungünstigen Erhaltungszustandes in SH ist davon auszugehen, dass der Verlust von Lebensräumen eben nicht durch Ausweichen kompensiert werden kann und daher zwingend zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände sind und deren Wirksamkeit ist die Grundlage für die Zulässigkeit eines Bauleitplans bzw. eines Vorhabens. Das Artenschutzrecht als Spezialvorschrift und daraus resultierende Maßnahmen unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung, sondern sind zwingend zu berücksichtigen, auch wenn erst bei der tatsächlichen Handlung ggf. Verbotstatbestände eintreten würden. Nur durch die Übernahme entsprechender textlicher Festsetzungen bzw. Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass bei einer späteren Umsetzung des Vorhabens die artenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet und keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Bei der Feldlerche ist dieser Fall insofern besonders, da bei einem dauerhaften Lebensraumverlust ohne artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen die Planung erhebliche Mängel aufweisen würde und ein Vollzug der Planung ohne eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nicht möglich wäre.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Der Artenschutzbericht (Bioconsult SH, 2023) wurde entsprechend angepasst: „Durch die Flächeninanspruchnahme der PVA-Module und Begleitstrukturen (z. B. Zäunung) verliert die Feldlerche als ausgeprägte Offenlandart Raum für potenzielle Brutplätze. Gleichzeitig kann sie den Plangeltungsbereich bei guter Ausgestaltung als Brutgebiet weiter nutzen, ggf. erfolgt sogar eine Aufwertung des Gebietes durch die Umwandlung von Acker zu Grünland. Gemäß Mitteilung des LLUR (2022) ist ein doppelter Platzbedarf pro Revier innerhalb der PV-Fläche anzusetzen.“

Die bislang vorgelegten Studien in PV-Feldern zeigen, dass die Feldlerche nach Installation der Module die Freiräume besiedelt und auch relativ hohe Siedlungsdichten erreichen kann, sofern zwischen den Reihen möglichst große Abstände bleiben. Brutnachweise dieser Nistgilde (innerhalb der Modulbereiche) wurden erst in Parks mit Modulreihenabständen ab 3 m beobachtet. In diesem Kontext legen Beobachtungen an Feldlerchen aus verschiedenen Parks den Schluss nahe, dass ein Reihenabstand, der ab ca. 9:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September einen besonnten Streifen von mindestens 2,5 m Breite zulässt, die Voraussetzungen für Ansiedlungen dieser und eventuell weiterer Bodenbrüterarten schafft (BNE 2019). Die Größe der westlichen Teilfläche beträgt ca. 12 ha. Davon entfallen derzeit ca. 11 ha auf eine acker-bauliche und ca. 1 ha auf eine Grünlandnutzung. Die Planung sieht vor, fast das gesamte Areal mit PV-Modulen zu bestücken und auf der Fläche Extensivgrünland zu entwickeln. Bei Umsetzung der o. g. Voraussetzung zum Abstand der Modulreihen (im vorliegenden Fall gilt als Richtwert 3,20 m, der nicht zu

unterschreiten ist) und der Entwicklung von Extensivgrünland ist davon auszugehen, dass weiterhin ausreichend Bruthabitat zur Verfügung steht, sodass das Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt ist.“

2.3.4 7.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne (B-Plan, F-Plan)

Zu den gesetzlich geschützten Biotopen wird angegeben, dass lediglich Knickstrukturen vorhanden sind. Das Stillgewässer, welches auf der östlichen Teilfläche vorhanden ist (Biotopnr. 326226014-4006) und das Kleingewässer auf der westlichen Teilfläche (Biotopnr. 326226014-4010), die ebenfalls dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, bleiben unerwähnt. Dieses ist zu ergänzen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.

2.3.5 Kap. 5.1 Flächenzusammenstellung (F-Plan, B-Plan)

Das Sondergebiet wird im F-Plan mit einer Größe von 24,2 ha angegeben, im B-Plan mit einer Größe von 24,9 ha. Davon soll das Sondergebiet gem. B-Plan 19,9 ha betragen, im Kap. 7.2.4 wird dagegen nur eine Fläche von ca. 15,48 ha aufgeführt. Dieses ist richtigzustellen.

Der Aspekt der Artenvielfalt mit Erhalt und Schaffung von kleinräumigen geeigneten Habitatstrukturen wird nicht erfüllt, da sich die hier festgelegten Maßnahmen lediglich auf den Erhalt („*Erhalt von Gräben und Kleingewässer (kleinräumige Strukturvielfalt)*“) und nicht auf die Schaffung beziehen. Die im Kap. 7.2.4 (S. 56 B-Plan) aufgeführten Maßnahmen zur Verbesserung werden nicht verbindlich festgesetzt, ebenso wenig die vorgezogenen Maßnahmen zum Habiterhalt (CEF-Maßnahme). Eine der Maßnahmen besteht darin, dass, um das Still- und das Kleingewässer eine Freihaltezone vorzusehen ist, so dass eine Verschattung ausgeschlossen wird. Es wird ein Abstand von mind. 5m ab Gewässerrand als erforderlich angesehen, der zu einer Hochstaudenflur mit temporärer Mahd außerhalb der Aktivitätszeiten der Amphibien zu entwickeln ist. Dieser Freihaltestreifen ist auch in der Plandarstellung kenntlich zu machen.

Es wird bemängelt, dass die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung nicht verbindlich festgesetzt werden. Dieses ist zu ergänzen. Andernfalls ist der angesetzte Reduzierungsfaktor von 0,03 nicht einzustellen und die Bilanzierung ist anzupassen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Der Umweltbericht wird bezogen auf die Flächengröße des Sondergebietes angepasst.

Die Planunterlagen werden angepasst. Es wird eine Freihaltezone von 5 m ermöglicht. Auf dieser Maßnahmenfläche werden die CEF-Maßnahmen verbindlich festgesetzt. Somit werden Versteckstrukturen sowie Winterquartiere geschaffen. Somit kann weiterhin ein Reduzierungsfaktor von 0,03 für Artenvielfalt angenommen werden.

2.3.6 Kompensation:

Die in der Begründung aufgeführten Mahdzeitpunkte weichen von denen in der artenschutz-rechtlichen Stellungnahme aufgeführten Zeiten ab und sind entsprechend anzupassen.

Hinsichtlich der geplanten Eingrünungen ist festzulegen, dass nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ (VkG 1) verwendet werden dürfen (nicht: sollten!), bei eingeschränkter Verfügbarkeit ergänzend Forstgehölze mit ausgewiesenen Herkunftsgebieten nach Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG).

Die Ausgleichsflächen sind im Plan auch als solche zu kennzeichnen und festzusetzen (§ 9 Abs. 1 a BauGB). Dieses gilt somit für die anzulegenden Feldhecken als auch für die Gras-/Krautflur.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Der Umweltbericht wird angepasst.

Die Ausgleichsflächen sind im Plan festgesetzt und werden in den textlichen Festsetzungen als Ausgleichsflächen gekennzeichnet. Dies wird als eindeutig gesehen, weitere Darstellungen sind daher nicht notwendig.

2.4 Abfall

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ich bitte folgende Auflage aufzunehmen: Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –“, (Stand 2003).

Sofern für die Baustraßen und -wege Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht.

Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.

Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

2.5 Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

3 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Referat Straßenbau - VII 414 – vom 31.08.2022 / 31.08.2022**

Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damlos bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt, wird:

Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten prüffähige Ausführungspläne dem LBV.SH, Standort Lübeck, zur Genehmigung vorzulegen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Das Referat **ÖPNV, Eisenbahnen** nimmt wie folgt Stellung:

Unter der Voraussetzung, dass wie angegeben, das Eisenbahnbundesamt und die DB Immobilien am Verfahren beteiligt sind, hat das Fachreferat keine Einwände.

Jedoch wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass DB Netze und die DB Station & Service AG ebenfalls eingebunden werden sollten.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Eisenbahnbundesamt sowie die DB Immobilien sind im Verfahren beteiligt worden.

Eine Betroffenheit der DB Netze sowie der DB Station & Service AG wird nicht gesehen, daher wurden diese nicht beteiligt.

4 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 – vom 01.08.2022 / 01.08.2022**

die Beteiligung im o. a. Verfahren (Ihre E-Mail vom 22.07.2022; 11:48 Uhr) wurde nochmals überprüft. Unsere Stellungnahme vom 04. Februar 2021 gilt auch in den jetzt folgenden weiteren Verfahrensschritten:

Stellungnahme vom 04.02.2021 / 04.02.2021

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer

gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Hinweisen möchte ich darauf, dass die angrenzende A 1 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) ist. Das Interessengebiet für die A 1 als MSGN erstreckt sich beidseits bis ca. 45 m angrenzend an den Fahrbahnrand Standstreifen. Ich bitte daher diesen Mindest-Abstand zum Plangebiet unbedingt einzuhalten. Bei Arbeiten direkt an der A 1 sind die Bestimmungen für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) einzuhalten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wird ein Abstand von 45 m zum Fahrbahnrand eingehalten.

5 Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord – vom 06.09.2022 / 06.09.2022

5.1 Bebauungsplan

Mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgestimmte Stellungnahme. Die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung:

5.1.1 Anbaurechtliche Belange nach § 9 FStrG

Längs der Autobahn dürfen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art, auch Beleuchtungsanlagen, in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt gleichwohl für die Auffahr- und Abfahräste der Bundesfernstraßen. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Nebenanlagen sind ebenfalls auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Weiterhin bitten wir darum den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben (auch, wenn sie keiner Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellungsanzeige bedürfen) in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Begründung wurde unter „Hinweise“ entsprechend ergänzt.

5.1.2 Photovoltaik

Da Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen, dürfen sie nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden, dies gilt auch für Modultische und Nebenanlagen.

Der Errichtung eines Zauns oder Flächen für die Erschließung und Umfahrung der Module kann im späteren Baugenehmigungsverfahren zugestimmt werden unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu keiner Zeit gefährdet wird. Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 1 ausgeschlossen wird.

Das Blendgutachten der SolPEG GmbH vom 28.06.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5.1.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben, hinsichtlich der Bäume zur BAB, zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand 12,0 m
- Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen
- Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand
- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand

Verweis auf § 11 FStrG:

§ 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Des Weiteren gelten bei Umsetzung für das Planvorhaben die folgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise:

1. Die Anbauverbotszone ist von jeglichen genehmigungsentscheidenden Bauten – u.a. Feuerwehrumfahrten, notwendigen Stellplätzen – freizuhalten.
2. Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der BAB sind sämtliche bauliche Anlagen in der Anbauverbotszone, durch den Bauherren, entschädigungslos zu entfernen.

3. Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
4. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung über die Bundesautobahn ist auch in der der Zeit der Bauphase nicht zulässig.
5. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
6. Während der Bauphase sind Behinderungen, Einschränkungen bzw. sonstige Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer, durch die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlage eingesetzten Geräte und Vorrichtungen auszuschließen.
7. Vom Straßeneigentum der Autobahn dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
8. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.
9. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen.
10. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Der Mindestabstand von 12 m zur Fahrbahn werden eingehalten. Die Hinweise zu den Gehölzen werden in der Begründung ergänzt.

Das Blendgutachten trifft folgende Aussagen: Bei der geplanten PV Anlage sollen Module mit Anti-Reflexionsschicht eingesetzt werden. „Damit kommen die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Vermeidung von Reflexionen und Blendwirkungen zur Anwendung. Die Analyse von 5 exemplarisch gewählten Messpunkten zeigt [...] sowohl für die Autobahn A1 als auch für die Bahnstrecke Lübeck-Puttgarden lediglich eine theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Diese könnten nur außerhalb des für Fahrzeug- und Zugführer relevanten Sichtwinkels auftreten und sind daher zu vernachlässigen. Für Zugführer ist die Sichtbarkeit von DB Signalanlagen ist nicht beeinträchtigt. Potentielle Reflexionen im Bereich von umliegenden Gebäuden sind u.a. aufgrund der geringen zeitlichen Dauer zu vernachlässigen. Teilweise besteht kein direkter Sichtkontakt zur PV Anlage. Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Zonen im Sinner der LAI Lichtleitlinie sind nicht gegeben. [...] Es ist davon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine relevante Blendwirkung entwickeln können. [...] Die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten PV Anlagen Sebent-Damlos kann als 'geringfügig klassifiziert' werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese 'vernachlässigbar'. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. natürlichem

Sichtschutz, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass potentielle Reflexionen durch die PV-Anlage keine Relevanz haben. Zug- und Fahrzeugführer (PKW/LKW) und auch Anwohner werden nicht beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich [...]“ (SolPEG Blendgutachten, Stand 28.06.2021)

5.2 Flächennutzungsplanänderung

Mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgestimmte Stellungnahme. Die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem oben bezeichneten Planvorhaben wie folgt Stellung:

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sind Hochbauten in einem Abstand von bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn (Anbauverbotszone) bei Autobahnen nicht zulässig. Im Abstand von bis zu 100 m, vom Rand der befestigten Fahrbahn (Anbaubeschränkungszone), bedürfen bauliche Anlagen jeglicher Art der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Konkrete Bauvorhaben in der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen demzufolge einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Dies ist in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Der Errichtung eines Zauns oder Flächen für die Erschließung und Umfahrung der Module kann im späteren Baugenehmigungsverfahren zugestimmt werden unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu keiner Zeit gefährdet wird. Hierzu gehört vor allem die Einhaltung der Vermeidung von sämtlichen Blendeffekten, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A 1 wirken könnten.

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Begründung wurde unter „Hinweise“ entsprechend ergänzt.

6 Eisenbahn-Bundesamt – vom 26.07.2022 / 26.07.2022

Die Stellungnahme des EBA vom 28.06.2021 (Gz. 571pt/015-2021#043) ist weiterhin gültig. Das im Betreff genannte BP-Gebiet bzw. Änderungsgebiet des FNP liegt am Planfeststellungsabschnitt 3 des Großprojekts der DB Netz AG, der Schienenanbindung der festen Fehmarnbelt-Querung. Das Planfeststellungsverfahren, welches beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig ist und sich zurzeit noch im Anhörungsverfahren beim Land Schleswig-Holstein befindet, hat das EBA-Geschäftszeichen: 571ppa/008-2019#002.

Da sich in diesem Verfahrensabschnitt noch Planänderungen, die auch bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, ergeben können, empfehle ich weiterhin den Verfahrensverlauf zu verfolgen. Die DB-Website www.anbindung-fbq.de bietet dazu Möglichkeiten. Auch ist die Kontaktaufnahme mit der DB Netz AG über diese Website möglich oder telefonisch unter 040/3918-4303.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

7 DB AG, DB Immobilien – vom 12.08.2022 / 12.08.2022

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 und der 7. Flächennutzungsplanänderung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Flächen für zukünftige Photovoltaikanlagen befinden sich östlich der Straße Hohelieth und somit gibt es keine Überschneidungen mit der Gleistrasse, sofern die Lage der Straße Hohelieth nicht verändert wird und die durch die entsprechenden Richtlinien vorgegebenen Abstände eingehalten werden. Die vorgesehene Planung darf zu keinen Einschränkungen hinsichtlich der durch die DB Netz AG geplanten Maßnahmen führen.

Weitere infrastrukturelle Belange:

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1*). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen und zur Strecke für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Anfallendes

Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Aus Sicht der DB Netz AG Telekommunikation darf es bei dem Verfahren nicht zur Beeinträchtigung der GSM-R Funkversorgung (digitaler Zugfunk) der Bahnstrecke kommen.

Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe, Baufahrzeuge etc.) nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:

DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice, Funktionspostfach: dzd-bestellservice@deutschebahn.com.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für die neue Strecke „Feste Hinterlandanbindung Fehmarnbelt“ (FBQ) kein Sichtschutz in Form von Bäumen, Hecke oder Bauanlagen zwischen der PV Fläche West und die Gleise geplant ist (bezüglich des Bilds 4.4.1: Simulation am Messpunkt P3, Seite 20, Blendgutachten – PVA Sebest-Damlos, Stand 28.06.2021). Für die Zusendung der Abwägung bzw. Satzung zu gegebener Zeit an unser Funktionspostfach bedanken wir uns im Voraus: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

8 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde – vom 26.07.2022 / 26.07.2022

Das Plangebiet für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen gliedert sich in eine ca. 10 ha große Fläche westlich der A 1 und eine ca. 12 ha große Fläche östlich der A 1, beide Teilflächen liegen nördlich von Sebent. Nach Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird mitgeteilt, dass Belange der Forstbehörde bzw. der gesetzlichen Regelungen des Landeswaldgesetzes von den Planungen nicht betroffen sind. Waldflächen im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz sind in dem Planungsgebiet nicht vorhanden. Es bestehen keine weiteren Bedenken oder Hinweise.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Wasser- und Bodenverband Oldenburg – vom 10.08.2022 / 10.08.2022

Dem Wasser- und Bodenverband Oldenburg sind am 22.07.2022 (Maileingang WBV) die o.g. Unterlagen zur Stellungnahme übergeben worden. Der WBV Oldenburg hat bereits in einer früheren Beteiligung eine Stellungnahme zu dem Verfahren abgegeben. Die Inhalte der Stellungnahme vom 16.02.2021 haben weiterhin Bestand. Der Wasser- und Bodenverband Oldenburg ist im weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.

Wasser- und Bodenverband Oldenburg – vom 16.02.2021 / 25.02.2021

Dem Wasser- und Bodenverband Oldenburg sind am 03.02.2021 (Maileingang WBV) die Unterlagen zur Aufstellung des B-Planes Nr. 9 und der 7. Flächennutzungsplanänderung für ein Gebiet nordwestlich von Sebent, beidseits der BAB A1, östlich der Bahnstrecke Lensahn-Puttgarden, östlich und nördlich der Straße „Hohelieth“ in der Gemeinde Damlos zur Stellungnahme übersandt worden. Antragsteller ist die Gemeinde Damlos. Die Stellungnahme ist bis zum 05.03.2021 dem Planungsbüro zu übergeben.

Die Gemeinde Damlos verfolgt das Ziel, die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaikanlagen zu fördern. Für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 9 soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht werden.

Östlich der geplanten Fläche „Teilbereich 2“ verläuft das Verbandsgewässer Nr. 1.43, welches teilweise durch das Plangebiet verläuft. Das Gewässer ist in diesem Bereich größtenteils verrohrt. Im Bereich von Station 1+940 und 2+020 wird das Gewässer offen geführt.

Zu diesem Vorhaben nimmt der WBV Oldenburg wie folgt Stellung:

- Das Verbandsgewässer darf nicht überbaut werden.
- Ebenso ist der Gewässerunterhaltungstreifen von 6m beidseitig des Gewässers von sämtlichen Anlagen, Einbauten und Bewuchs freizuhalten. Diesbezüglich sollte der genaue Verlauf der Verbandsleitung vom Vorhabenträger im Vorfeld ermittelt werden.
- Die Unterhaltung und Anfahrbarkeit des Verbandsgewässers darf durch die geplanten Maßnahmen nicht eingeschränkt oder erschwert werden.
- Die Vorflut darf nicht beeinträchtigt werden. Dem Verband dürfen durch das Bauvorhaben keine Kosten entstehen.
- Für evtl. erforderliche Kabelquerungen oder Gewässerausbauten müssen im weiteren Verfahren Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises beantragt werden. Eine detaillierte Stellungnahme zu diesen Genehmigungsverfahren erfolgt dann nochmals durch den Verband bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
- Im Teil A (Planzeichnung) sollte der Verlauf des Verbandsgewässers sowie der vorgeschriebene beidseitige 6m Unterhaltungstreifen eingezeichnet und farbig markiert werden. Ebenso sollte im Teil B (Text) unter Hinweise/Vermerke auf diese Einschränkungen als weitere Punkt hingewiesen werden: *Der satzungsmäßig festgelegte Gewässerunterhaltungstreifen von mind. 6,0m beidseitig des offenen und verrohrten Gewässers ist zwingend einzuhalten. Dieser Unterhaltungstreifen ist von baulichen Anlagen, Einbauten, Bepflanzungen etc. freizuhalten. Ein Überbauen des Gewässers ist auszuschließen.*

Bei Berücksichtigung der o. a. Punkte bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg zunächst keine Einwände gegen das Vorhaben. Der Verband ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Planzeichnung wird ergänzt. Der Gewässerunterhaltungstreifen von 6m wird berücksichtigt.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde bereits im vorherigen Verfahrensschritt berücksichtigt.

10 Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk – vom 26.08.2022 / 26.08.2022

Wir betreiben derzeit in diesem Bereich eine Richtfunkverbindung. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren weiteren Planungen. Genauere Details können sie dem beiliegenden Schutzbericht entnehmen. Die darin enthaltenen Shapes verwenden das Koordinatensystem WGS84 und können zur Weiterverarbeitung in Geo-Daten Programme geladen werden.

Wir bitten einen Abstand von 25m zum Richtfunk in alle Richtungen einzuhalten. Das Höhenprofil entnehmen Sie bitte der Datei „Trassendaten.csv“. In Spalte J und V kann jeweils die Höhe des Richtfunks entnommen werden. Die Höhe über Grund entnehmen Sie bitte Spalte K und W. Dies ist auch nochmals veranschaulicht in den .png-Dateien und in der Datei für Google Earth.

Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Abstand von 25m kann eingehalten werden.

11 AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein – vom 30.08.2022 / 30.08.2022

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu. Voraussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Auf neuen PV-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring des vorkommenden Artenspektrums und der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den Vorhabenträger erforderlich, um die ökologische „Entwicklung“ des Plangebietes zu dokumentieren und Pflegemaßnahmen ggf. optimieren zu können. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

12 Amt Lensahn – vom 06.12.2022 / 09.12.2022

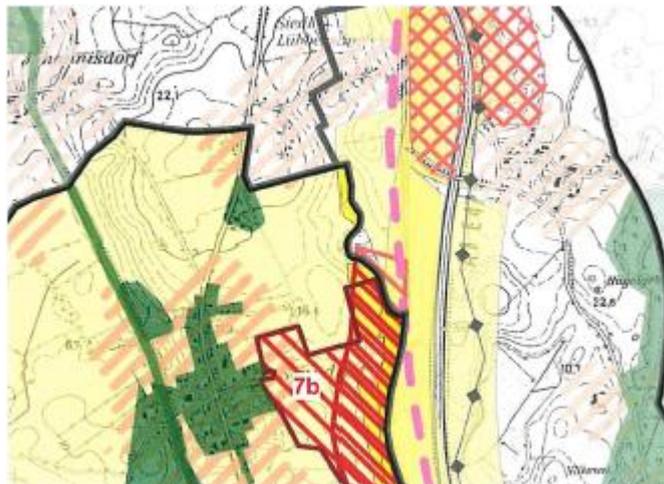
Aus den eingereichten Unterlagen wird entnommen, dass die Gemeinde Damlos nördlich und westlich von Sebent die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglichen möchte.

Nach der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2020 muss sich die Gemeinde bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten Standortalternativen, aktiv auseinandersetzen.

Durch die räumliche Konzentration von Photovoltaikanlagen auf Trassen von Autobahnen und überregionalen Schienenwegen besteht ein erhöhter Bedarf, die Vorhaben zu koordinieren. Damit hier gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, wie die Bildung längerer bandartiger Strukturen, vermieden werden, sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2020 Neuplanungen auf geeigneten Trassenabschnitten Gemeindegrenzen übergreifend zwischen den Kommunen abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Von der Planung betroffen ist die Gemeinde Lensahn, die hier westlich angrenzt.

Die Gemeinde Lensahn strebt hier östlich von Sipsdorf an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Damlos eine Planung für eine PV-Freiflächenanlage an (Fläche 7b). Dabei wird allerdings ein Abstand von deutlich über 400 Meter der Projekte zueinander eingehalten. Auch liegt dazwischen künftig die neue zweigleisige und elektrifizierte Bahntrasse.



Daher werden keine Raumnutzungskonflikte gesehen und die Gemeinde Lensahn stimmt der Planung ausdrücklich zu.

Die Gemeinde Kabelhorst im Amt Lensahn stimmt der Planung zu, da sie davon nicht betroffen ist.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

13 Keine Anregungen haben vorgebracht

- | | | |
|----|---------------------------------------|-------------------------------|
| 1. | Deutsche Telekom Technik GmbH | - vom 25.07.2022 / 25.07.2022 |
| 2. | Bundesnetzagentur Eingangsbestätigung | - vom 22.07.2022 / 22.07.2022 |
| 3. | Amt Ostholstein-Mitte | - vom 28.07.2022 / 28.07.2022 |

4. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - vom 25.07.2022 / 25.07.2022
5. Amt Oldenburg-Land - vom 08.08.2022 / 11.08.2022
6. Ericsson Services GmbH - vom 15.08.2022 / 15.08.2022
7. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - vom 15.08.2022 / 18.08.2022
8. Vodafone Kabel Deutschland GmbH - vom 17.08.2022 / 17.08.2022
9. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - vom 17.08.2022 / 17.08.2022
10. Stadt Oldenburg - vom 31.08.2022 / 31.08.2022

14 Keine Stellungnahme abgegeben

- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
- HanseWerk Natur GmbH
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Abt. 7 Technischer Umweltschutz
- Naturschutzbund Deutschland, LV S-H. (NABU) e.V.
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Zweckverband Ostholstein
- Zweckverband Karkbrook

II. ÖFFENTLICHKEIT

Es sind keine Stellungnahme eingegangen.